

Informationsvorlage 01/2024/0092

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt/Organisation	11.04.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Melle-Mitte	24.04.2024		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Information zur Durchführung von Hybridsitzungen

Aufgrund des Antrages von Frau Delchmann wird der nachfolgende Sachverhalt den Ortsratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

§ 64 NKomVG sieht in der aktuellen Fassung vor, dass Abgeordnete an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können, soweit die Hauptsatzung dies zulässt.

Die rechtlichen Voraussetzungen bieten folglich eine Option, die Zuschaltung von Mitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen. Eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung wäre dazu erforderlich. Da die Entscheidung, hybride bzw. digitale Sitzungen außerhalb des § 182 NKomVG (Sonderregelung für epidemische Lagen) zuzulassen, weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeuten würde, wäre der Hauptsatzungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Rates zu fassen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen/Beschränkungen der Hauptsatzungsbeschluss gefasst wird, obliegt der Entscheidung des Rates. Konkretisierungen könnten zu folgenden Themen erfolgen:

- Geltungsbereich der hybriden Sitzungen (für alle Gremien (Rat, VA, Ausschüsse und Ortsräten)) oder ausschließlich Rat; Einzelregelung für Ortsräte ist nicht möglich
- öffentliche / nicht öffentliche Sitzungen
- Definition der Teilnahmemöglichkeit (personenbezogene Voraussetzungen oder allgemeine Teilnahme)
- Möglichkeit der individuellen Entscheidungskompetenz der Hauptverwaltungsbeamtin, inwiefern bei der Ladung zu einzelnen Sitzungen hybride Teilnahme zugelassen wird

Da die oder der Vorsitzende des Gremiums und die Hauptverwaltungsbeamtin an den Sitzungen in Präsenz teilnehmen müssen, handelt es sich um ein Hybridmodell und kein reines Onlinemodell (§ 64 Abs. 3 Satz 3/Öffentlichkeit von Sitzungen und § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG/Rechtsstellung und Zusammensetzung des Rates).

Zu beachten wäre, dass in Sitzungen mit hybrid zugeschalteten Mitgliedern geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), Abstimmungen nach der Geschäftsordnung, über die nicht offen abgestimmt wird (§ 66 Abs. 2 NKomVG), sowie Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder angeordnet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG), nicht geführt werden dürfen. Die Durchführung dieser Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig und müsste in einer gesondert anzuberaumenden Präsenzsitzung erfolgen. In diesen Fällen käme es zu zeitlichen Verzögerung der Beschlüsse.

Die Umsetzbarkeit von Hybridsitzungen stellt u.a. Anforderungen an die technische Grundausstattung der Sitzungsräume. Dabei ist sicherzustellen, dass Präsenzteilnehmende und digital teilnehmende Abgeordnete während der gesamten Sitzung für alle Beteiligten untereinander und für die Öffentlichkeit sichtbar und hörbar sind. Die Kommune ist für die Schaffung der Grundvoraussetzungen zuständig und hat neben dem benötigten Internetzugang am Sitzungsort auch PC-Hardware mit notwendiger Videokonferenzsoftware sowie folgende Ausstattungen vorzuhalten:

- Mikrophon am Rednerpult
- eine oder mehrere Kameras zur Video-Übertragung
- Lautsprecher zur Audio-Übertragung
- Mikrofone an den einzelnen Plätzen
- Leinwand mit der Möglichkeit zur Bildschirmübertragung der hybrid zugeschalteten Teilnehmenden

Für die Stadt Melle würde das bedeuten, dass nur ein Sitzungssaal (Forum Melle am

Kurpark) die o.g. Voraussetzung (Größe, Equipment) erfüllt und mit der technischen Ausstattung versehen werden kann. Alle Sitzungen (Hybrid – und Präsenzsitzung) können folglich nur in diesem Sitzungssaal abgehalten werden, da nach Versendung der Einladung immer damit gerechnet werden muss, dass ein Mitglied eine Online-Teilnahme beantragt. Die Nutzung der bisherigen Sitzungsräume im Stadthaus, Rathaus und in den Räumlichkeiten der Stadtteile wäre nicht mehr möglich.

Im Verantwortungsbereich der Abgeordneten läge die Beschaffung von geeigneten Endgeräten und eine leistungsfähige und stabile Internetverbindung. Sofern die Hauptsatzung Hybridsitzung für nicht-öffentliche-Sitzungen vorsieht, haben die online teilnehmenden Abgeordneten die Vertraulichkeit in ihrem Verantwortungsbereich zu wahren.

Im Bereich der technischen Störungen wird nach Verantwortungsbereichen (§ 64 Abs. 5 NKomVG/Öffentlichkeit von Sitzungen) unterschieden. Technische Störungen, die im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, können zu Sitzungsunterbrechungen bzw. Abbruch der Sitzungen führen, weil z.B. im Laufe der Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht mehr anwesend ist (§ 65 Abs. 1 Satz 3 NKomVG / Beschlussfähigkeit).

Die Probleme können z.B. bei Software und Ausstattung des Sitzungsraumes auftreten.

Bei den Abgeordneten gehen Störungen bei der Zuschaltung, unzureichende Fertigkeiten oder persönliche Ausstattung sowie allgemeine Netzstörungen zu deren Lasten.

Da bei technischen Störungen im Zeitraum der Störung nicht sichergestellt werden kann, in welchem Verantwortungsbereich die Störung genau liegt, wäre die Beweislage schwierig. Maßnahmen, die in diesem Zuge getroffen werden, könnten Auswirkung auf die rechtssichere Durchführung von Sitzungen und die Wirksamkeit von Beschlüssen haben.

Für die Kostenkalkulation sind die Kosten für Raummiete (ca. 330 €) und technisches Equipment für die Räumlichkeiten (ca. 250 €/Mietkosten für Kamera) zu berücksichtigen. Für die notwendige technische Begleitung der Hybridsitzungen sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten wäre zusätzlicher Bedarf an Personal bzw. Dienstleistern (ca. 300 €) erforderlich. Sofern alle Gremien zugelassen werden (Rat, VA, Fachausschüsse, Ortsräte), würden im Kalenderjahr insgesamt ca. 100 Sitzungen durchgeführt werden. Die Kosten pro Sitzung würden ca. 880 € betragen.

Eine Regelung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde ist in § 64 NKomVG (Öffentlichkeit der Sitzungen) nicht erfasst. Einwohner können weiterhin ausschließlich in Präsenz an öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Zur Abwägung der Entscheidung können folgende Vor- und Nachteile zusammengefasst werden:

Vorteile

- bessere Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Studium
- besserer Einklang mit unterschiedlichen Lebenssituationen
Eltern mit kleinen Kindern, Menschen mit körperlichen Einschränkungen, pflegende Angehörige
- Nutzung der Möglichkeit der „fortschreitenden“ Digitalisierung
- Reaktion auf Unvorhergesehenes (z.B. geschäftliche / dienstliche Verpflichtungen)

Nachteile

- Teilnahme der Hauptverwaltungsbeamtin in Präsenz (keine Abgeordnete)

- Teilnahme der dem Gremium vorsitzenden Person in Präsenz
- keine fraktionsinternen Abstimmungen während der Sitzungen
- keine (spontanen) geheimen Wahlen und Abstimmungen (Vertagung des TOPs auf die nächste Präsenzsitzung)
- keine Beschlussmöglichkeit oder Aufhebung von Beschlüssen bei möglichen Verbindungsproblemen/Störungen (das Risiko trägt die Kommune)
- keine Ermächtigung für die Durchführung Einwohnerfragestunde per Videokonferenztechnik
- kostenintensive Umsetzung der technischen Voraussetzungen (zusätzliche Miet-/ Dienstleistungs-/ Personalkosten notwendig)
- Nutzung eines Sitzungsraums (Forum Melle am Kurpark) für alle (hybrid) Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat sich anlässlich einer Anhörung im Niedersächsischen Landtag klar zu der Präsenzsitzung als Leitbild für die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretung bekannt (vgl. Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens NLT vom 03.03.2022).

„Die Debatte in den (Kreistags)sitzungen lebt ganz wesentlich von der Anwesenheit der Abgeordneten am Sitzungsort. Die inhaltliche Diskussion unter den Mandatsträgern gewinnt im Prinzip erst durch die persönliche, auch nonverbale Kommunikation an Fahrt. Im Rahmen von „Hybridsitzungen“ ist es nicht möglich, mal eben zwecks Zwischenabsprache „vor die Tür“ zu gehen und dort Kompromisse für eine Sachentscheidung auszuloten oder Themen „am Rande der Sitzung“ zu erörtern und kommunalpolitische Verständigung zu erzielen. Auch ist es gegenüber den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in den Sitzungsraum begeben, kein wirkliches gutes Signal, wenn sie dort nur einige wenige Mitglieder der Vertretung in Person antreffen, während die anderen an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

Die Arbeitsgemeinschaft plädierte außerdem dafür, die Erfahrungen der Kommunen mit der Sonderregelung für epidemische Lagen zu erheben und sorgfältig auszuwerten. Erst danach solle entschieden werden, ob Hybridsitzungen dauerhaft ermöglicht sein sollen (Verweis auf § 64 Abs. 9 NKomVG: Landesregierung berichtet dem Landtag über Erfahrung mit Hybridsitzungen bis 31.12.2025).

Aufgrund der oben dargelegten Aspekte haben sich die Fraktionsvorsitzenden im Herbst 2022 zunächst für die Realisierung des Livestreamings ausgesprochen, das durch den Rat am 22.03.2023 auch beschlossen wurde.

Strategisches Ziel

Das kommunale Handeln ist transparent und erfolgt im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern

Handlungsschwerpunkt(e)

Informationen für Bürger und Politik ausbauen und Beteiligungsmöglichkeiten verstetigen

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Hybridsitzungen mit technischen Equipment ausstatten und Kosten für Raummiete, Miete f. techn. Equipment und Personal berücksichtigen